



Regierungspräsidium
Chemnitz

Regierungspräsidium Chemnitz · Abteilung Umwelt · Umwelt.vollzug
09105 Chemnitz

MEHRFERTIGUNG

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma Metalltechnik Halsbrücke GmbH & Co
KG

vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft
MTH Metall-Technik Halsbrücke GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
Ladestraße 3

Chemnitz, 22.07.2005
Tel.: (0371) 532 1644
Fax: (0371)532 271644
E-Mail: [REDACTED]
Bearb.: [REDACTED]
Aktenzeichen: 6.1.4-8823-7721-03.01
(Bitte bei Antwort angeben)

09633 Halsbrücke

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag auf wesentliche Änderung der Schmelz- und Gießanlage für Blei, Zinn und deren Legierungen der Firma Metalltechnik Halsbrücke GmbH & Co KG

Antrag vom 06.02.2004, Posteingang 06.09.2004

**Anlagen: 1 Abdruck der Genehmigung
1 Satz Antragsunterlagen
1 Zahlungsaufforderung**

A. Entscheidung

1. Die Firma Metalltechnik Halsbrücke GmbH & Co KG, vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft MTH Metall-Technik Halsbrücke GmbH und diese vertreten durch Ihre Geschäftsführer, Herrn Eberhard Rieß und Herrn Johannes Ernst, erhält auf ihren Antrag vom 06.02.2004 gemäß § 16 i.V.m. §§ 4, 6, 10 BImSchG i.V.m. § 14. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung ihrer Schmelz- und Gießanlage für Blei, Zinn und deren Legierungen auf dem Werksgelände Ladestraße 3 in 09633 Halsbrücke, Flurstück [REDACTED] der Gemarkung Halsbrücke.

Freundlich • Sachlich • Kompetent
Gemeinsam für eine starke Region

Telefon: (0371) 532 - 0
Hausadresse: Altchemnitzstraße 41
09120 Chemnitz
Homepage: www.rpc.sachsen.de

Telefax: (0371) 532 - 1929
E-Mail: post@rpc.sachsen.de
Kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente



Gekennzeichnete
Parkplätze vor
dem Gebäude

zu erreichen:

Bankverbindung:

mit Straßenbahnlinie 5 und 6 (Rößlerstraße),
Buslinie 49 (Spinnereimaschinenbau)
Ostsächsische Sparkasse Dresden
Kto.-Nr.: 315 301 1370 BLZ: 850 503 09
IBAN: DE82 8505 0300 3153 0113 70
BIC: OSDD DE 81

2. Der Antrag auf wesentliche Änderung bezieht sich auf die Erhöhung der Tonnage der zum Produktionseinsatz kommenden Metalle (Blei, Zinn, Antimon und deren Legierungen) von 1500 t/a auf 3000 t/a sowie die zusätzliche Installation von 2 Schmelzkesseln (1 t bzw. 2 t Inhalt).
3. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
4. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen. Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen und, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts Weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung des Standes der Technik zu ändern und zu betreiben.
5. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
6. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Chemnitz zwei Wochen vorher anzuzeigen.
7. Die Genehmigung für die wesentliche Änderung erlischt bezüglich der jeweiligen technischen Änderungen, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit dieser Genehmigung deren Umsetzung erfolgte.
8. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
10. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben.

Die Kosten sind gemäß beiliegender Zahlungsaufforderung fällig und der Hauptkasse Sachsen, Außenstelle Chemnitz unter Angabe des auf dem Überweisungsträger vermerkten Buchungskennzeichens zu überweisen.

B. Antragsunterlagen

1. Antragsschreiben	1 Seite
2. Inhaltsverzeichnis	4 Seiten
3. Antrag/Allgemeine Angaben mit Formulare 1.0 bis 1.2	8 Seiten
4. Betriebsbeschreibung/Produktionsverfahren und -anlagen Standortkarten 1:200.000, 1:10.000, Auszug Flächennutzungsplan Werksplan, historische Entwicklung, Löthalle, Walzwerk, Verzinnhalle	6 Seiten 3 Karten 5 Karten
5. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten mit AGV	12 Seiten
6. Emissionen/Immissionen, Emissionsquellenplan, Lageplan	11 Seiten, 2 Karten
7. Abfälle	4 Seiten
8. Abwasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	3 Seiten, 1 Karte
9. Anlagensicherheit, Arbeitsschutz, Brandschutz	21 Seiten
10. Sicherheitsdatenblätter Bleimetall, Bleilegierungen Sauerstoff Wasserstoff Acetylen Propan Flussmittel 200 L Lötessenz Bornitrid-Schlichte Zinkchlorid Compound R 20 Behandlungsmittel KH 65 und EF 29 Klübertec HP 1-420 Staburags N 12 Survos Rapid D Trennex DECO ZN flüssig	65 Seiten
11. Entsorgungsnachweise	28 Seiten
12. Emissionsmessbericht Nr. 5106079	12 Seiten, 1 Werksplan
13. Abwärmenutzung	1 Seite
14. Verzeichnis der Feuerlöscher	3 Seiten

- | | |
|--|----------------------|
| 15. Messprotokoll der Arbeitsplatzmessung Blei | 4 Seiten |
| 16. Umweltverträglichkeitsprüfung | 2 Seiten |
| 17. Historische Flächenerkundung | 6 Seiten |
| 18. Schallgutachten 013-2004-L 01 | 50 Seiten mit Karten |
| 19. Nachreichung vom 13.01.2005 mit: | |
| Anschreiben | 1 Seite |
| Hallenplan | 1 Zeichnung |
| 20. Nachreichung vom 18.01.2005 | |
| Anschreiben | 1 Seite |
| Austauschblätter Formulare 5.2, 5.3, 5.4 | 3 Seiten |
| 21. Bericht 052-2004-L01 zum Schallschutz, PE 29.04.2005 | 53 Seiten mit Karten |

C. Nebenbestimmungen

I. Immissionsschutz

1. Luftreinhaltung

1.1 Die Abgase aus dem Schmelzbetrieb (Schmelzen, Vergießen) sind vollständig zu erfassen und durch eine Filteranlage abzureinigen. Die Abgase sind über einen Abgasstutzen mit einer Mindesthöhe von 12 m über Geländeniveau senkrecht in die Atmosphäre abzuleiten.

1.2 Die im Prozessabgas des Schmelzbetriebes enthaltenen Emissionen dürfen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Gesamtstaub nach 5.4.3.4.1 TA-Luft	5 mg/m³
staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.2 Klasse II TA-Luft Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb	0,5 mg/m³
staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.2 Klasse III TA-Luft Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn	1 mg/m³
hochtoxische organische Stoffe nach 5.2.7.2 TA-Luft Dioxine und Furane gemäß Anhang 5 der TA-Luft	0,1 ng I-TE/m³

1.3 Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

1.4 Spätestens 6 Monate nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides und darauf folgend alle 3 Jahre ist von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle feststellen zu lassen, ob die festgesetzten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. Der Messtermin ist mit dem Regierungspräsidium Chemnitz mindestens 2 Wochen vorher abzustimmen.

Die Messungen sind unter Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können. Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Für die Dioxin-/Furanmessung gilt:

Es darf kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit von mindestens 6 Stunden gebildet ist, den Emissionsgrenzwert für die im Anhang 5 der TA-Luft genannten Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem im Anhang festgelegten Verfahren überschreiten.

Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu kühlen oder zu verdünnen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

- 1.5 Die Ergebnisse der Messungen sind in Form eines Messberichtes zu dokumentieren. Der Messbericht ist dem Regierungspräsidium Chemnitz unmittelbar nach Bekanntgabe zu übermitteln.
- 1.6 Sämtliche Emissionsmessungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Ziffer 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Ziffer 5.3.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Ziffer. 5.3.2.4) durchzuführen.
- 1.7 Auf einzelne Wiederholungsmessungen kann verzichtet werden, wenn das Regierungspräsidium Chemnitz durch andere Prüfungen, z.B. durch einen Nachweis über die Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung, die Zusammensetzung von Einsatzstoffen oder die Prozessbedingungen feststellt, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.
- 1.8 Der Gewebefilter ist in regelmäßigen Abständen, mindestens halbjährlich, von einem Sachkundigen zu warten. Die Wartungsarbeiten ebenso wie Betriebsstörungen im Abgasystem sind schriftlich zu dokumentieren und diese Aufzeichnungen der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Chemnitz) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.9 Bei einem Ausfall der Filteranlage dürfen die ungereinigten Abgase der Schmelzanlage nur für den Zeitraum in die Atmosphäre abgeleitet werden, der für ein kontrolliertes "Abfahren" der Schmelzöfen unbedingt notwendig ist. Die Unterbrechung des Schmelzbetriebes ist unmittelbar nach einer Störung bzw. Havarie der Abgasreinigung einzuleiten.
- 1.10 Die Abgase der Kesselfeuerungsanlagen sind vollständig zu erfassen und über einen Abgasstutzen mit einer Mindesthöhe von 12 m senkrecht in die Atmosphäre abzuleiten.
- 1.11 Eine regelmäßige Wartung und Reinigung der Gasbrenner entsprechend den Herstellerangaben ist zu garantieren und schriftlich zu dokumentieren. Mindestens einmal jährlich sind durch eine Fachfirma die Brennerparameter (CO , λ , NO_x) ermitteln zu lassen und ggf. die Brenner optimal einstellen zu lassen. Die ermittelten Messwerte der Brenner sowie die Kontrollberichte der Fachfirma sind den Messberichten der alle drei Jahre wiederkehrenden Emissionsmessungen (Punkt C.I.5) beizulegen.

2. Lärmschutz

- 2.1 Durch technische, bauliche und/oder sonstige Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Beurteilungspegel der Gesamtimmission, die von den Geräuschen der Anlage hervorgerufen wird die Immissionsrichtwerte (IRW) von

55 dB(A) tagsüber (6.00 bis 22.00 Uhr) und
40 dB(A) nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)

an den maßgeblichen Immissionsnachweisorten (IO) mit Anspruch auf Schutz vor Lärm
IO 1: Wohnhaus Karl-Marx-Straße 10, Halsbrücke und
IO 3: Wohnhaus Schulberg 3, Halsbrücke
nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen einen maximalen Schalldruckpegel von
 $L_{\text{max}} = 85 \text{ dB(A)}$ tagsüber und $L_{\text{max}} = 60 \text{ dB}$ nachts
nicht überschreiten.

- 2.2 Die Schallabstrahlung der zu betreibenden alten Filteranlage ist um mindestens 18 dB(A) und die der neuen Filteranlage um mindestens 12 dB(A) zu reduzieren.
- 2.3 Die Fenster sowie andere Öffnungen der Produktionshalle sind dicht schließend auszuführen und geschlossen zu halten.
- Geräuschintensive Arbeiten (z. B. Schlaggeräusche) sind während der Nachtzeit zu vermeiden.
- 2.4 Bis 10 Monate nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides ist an den unter C.I.2.1 genannten Immissionsnachweisorten die Geräuschimmission durch eine Messung ermitteln zu lassen.
- 2.5 Die Messungen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind und sollen entsprechend den Betriebsbedingungen die Perioden höchster Emission mit erfassen. Die Messungen sind von einer nach §§ 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

Die Durchführung der Messungen ist mit dem Regierungspräsidium Chemnitz mindestens 2 Wochen vorher abzustimmen.

- 2.6 Bei dem an Hand der gewonnenen Messergebnisse zu berechnenden und der Lärmbewertung zugrunde zu legenden Beurteilungspegel darf der nach TA Lärm, Punkt 6.9 mögliche Messabschlag von 3dB(A) nicht angewandt werden.

II. Abfall

1. Vor Erweiterung der Produktion sind der Genehmigungsbehörde die gültigen Entsorgungsnachweise für

AVV 100402* und AVV 150202*

mit den beantragten Abfallmengen pro Konzeptjahr vorzulegen.

2. Alle beim Betrieb der Anlage sowie bei den Wartungs- und Instandhaltungsanlagen anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und dafür zugelassenen Anlagen zur Verwertung oder zur Beseitigung zuzuführen. Dabei hat die Verwertung der Abfälle Vorrang vor deren Beseitigung.
3. Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) wie Entsorgungsnachweise, Lieferscheine, Rechnungen, Wiegescheine u.ä. sind zu sammeln und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (Landratsamt Freiberg) auf Verlangen vorzulegen.

Quelle

4594810
5647530

R 830
520

III. Brandschutz

Der Freiwilligen Feuerwehr Halsbrücke und dem Regierungspräsidium Chemnitz ist bis zum 02.01.2006 je ein aktueller Feuerwehrplan, erstellt nach DIN 14095 zu übergeben.

III. Gewerberecht/Arbeitsschutz

1. Die Bleikonzentration in der Luft der betroffenen Arbeitsbereiche ist zu ermitteln (Kontrollmessung) und die diesbezügliche Wirksamkeit der Absaugeinrichtungen zu bewerten (§ 18 Gefahrstoffverordnung i.V.m. TRGS 402 und TRGS 900).
2. Vor Übergabe/Inbetriebnahme von Maschinen müssen sämtliche Unterlagen bzw. Angaben vorliegen, die entsprechend 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. GPSGV) die Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhanges I der Richtlinie 98/37/EG dokumentieren.

Dies sind insbesondere:

- Konformitätserklärungen für die einzelnen Maschinen,
- CE - Kennzeichnung.

D. Hinweise

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Genehmigung geht auch auf einen eventuellen neuen Betreiber der Anlage über.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 BImSchG).
4. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
5. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes (**auch z.B. Anlagenkapazität, Abluftvolumenstrom u.ä.**) einer nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind die zur Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen (§ 15 BImSchG).
6. Die Genehmigungsbehörde (hier Regierungspräsidium Chemnitz) kann zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach der Erteilung der Genehmigung nachträgliche Anordnungen im Sinne des § 17 BImSchG treffen.

Zur Erfüllung baurechtlicher Anforderungen können durch die Bauaufsichtsbehörde nach § 58 SächsBO Maßnahmen (u.a. Anordnungen) getroffen werden.

7. Für die Zellenpolgießmaschinen (Bj. 1998 und 2000) und die Prägemaschine (Bj.2004) sind die Unterlagen nach C.III.2 nachträglich vom Hersteller einzufordern.
8. Um die geforderte Schalldämpfung zu erreichen (C.I.2.2) sollte ein Schallschutzprojekt erarbeitet werden, in dem die konkret zu realisierenden Maßnahmen festgelegt sind und wozu die Aussagen des Schallschutzgutachters als Grundlage dienen können:

Einbau von Schalldämpfern in die Abgasleitungen
Schalldämmend wirksame Umhausung der Radialventilatoren
Schalldämmende Ummantelung der Absaugrohre
Körperschallisolierung der Absaugrohre

Die konkret zu konzipierenden Schallschutzmaßnahmen an den Abluftanlagen sollten zur Gewährleistung der strömungstechnischen Parameter mit einem Lüftungstechniker abgestimmt werden.

9. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist im vorliegenden Fall gemäß § 8 Abs. 3 SächsVAwS von der Anzeigepflicht ausgenommen, da die Anlagen in die Gefährdungstufe A einzuordnen sind.
10. Für das Lager für Hydrauliköl und das Lager für Altöl ist gemäß § 3 Nr. 6 SächsVAwS eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan zu erarbeiten.
11. Die Genehmigung zur Benutzung öffentlicher Abwasseranlagen nach örtlicher Abwasser-satzung zur Beseitigung der anfallenden Abwässer (Sanitär-, Sozial- und Kühlwässer) und Regenwässer sollte durch die Betreiberin, unter Einbeziehung des Abwasserzweckverbandes „Muldentäl“, überprüft werden.

E. Begründung**I.**

1. Mit Schreiben vom 31.08.2004 reichte das Ingenieurbüro B.U.S. Betriebsberatung Umweltschutz GmbH im Namen der Firma Metalltechnik Halsbrücke GmbH & Co KG, Ladestraße 3 in 09633 Halsbrücke, vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft MTH Metall-Technik Halsbrücke GmbH und diese vertreten durch die Geschäftsführer, Herrn Eberhard Rieß und Herrn Johannes Ernst, den Antrag zur Genehmigung der wesentlichen Änderung der Schmelz- und Gießanlage für Blei, Zinn und deren Legierungen, gelegen auf dem Flurstück 21/1 der Gemarkung Halsbrücke beim Regierungspräsidium Chemnitz ein.
2. Die Antragstellerin betreibt auf dem o.g. Flurstück eine Nichteisenmetallgießerei mit einer Produktionsleistung von mehr als 4 t Bleigussteile je Tag.
3. Die Gesamtanlage umfasst im Wesentlichen die Betriebseinheiten Handgussstrecke, Zellenpolfertigung, Druckgussfertigung, Pressen, Bleiwollefertigung und Verzinnerei.

Verarbeitet wird das Schmelzgut aus acht 1 t-Schmelzkesseln und zwei 0,2 t-Schmelzkesseln.

4. Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erhöhung der Produktionskapazität von 1500 t/Jahr auf 3000 t/Jahr, verbunden mit der Installation eines 1 t-Schmelzkessels und eines 2 t-Schmelzkessels.
5. Dem Antrag auf wesentliche Änderung nach Nr. A.1 stimmte bei Einhaltung formulierter Auflagen das Landratsamt Freiberg zu.
6. Der Standort der Anlage entspricht in seiner näheren Umgebung einem Industriegebiet (GI) an den sich zum Teil Mischgebiet und zum Teil allgemeines Wohngebiet anschließt.
Ein Bebauungsplan für den Standort liegt nicht vor.
7. Im Übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen verwiesen.

II.

Dieser Genehmigungsbescheid beruht auf § 4 i.V.m. §§ 16 und 6 BImSchG.

1. Die Zuständigkeit für diesen Bescheid regelt sich gemäß §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 Ausführungsgesetz zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) und lfd. Nr. 1.1.10 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 und § 2 Abs. 2 bis 4 ImSchZuV sowie örtlich gemäß § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG. Danach ist das Regierungspräsidium Chemnitz die sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde für die Entscheidung nach § 16 BImSchG.
2. Die Anlage der Firma Metalltechnik Halsbrücke GmbH & Co KG ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV i.V.m. Ziffer 3.8 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV, da der Zweck der Anlage das Schmelzen und Gießen von Blei, Zinn und deren Legierungen mit einer Produktionsleistung von mehr als 4 t je Tag ist.

3. Das beantragte Vorhaben stellt eine Änderung des Betriebes der Gießerei dar, die wesentlich i.S. des § 16 BImSchG ist, da durch sie schädliche Umwelteinwirkungen durch zusätzliche schädliche Abgase und Lärm hervorgerufen werden können.
4. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird festgestellt, dass bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Bescheides die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten durch den Betreiber erfüllt werden.

Die Abluftreinigung entstehender Abgase entspricht dem Stand der Technik und erfüllt die Vorgaben der TA Luft.

Die, durch die beantragte wesentliche Änderung verursachte Erhöhung der emittierten Schadstoffmengen, führt nicht zur Überschreitung der in Nr. 4.6.1.1 Tabelle 7 TA Luft festgelegten Bagatellmassenströmen und gibt auch keinen Anlass zur Sonderfallprüfung nach 4.8 TA Luft.

Eine Gesamtbelastungsuntersuchung war aus diesem Grund nicht erforderlich.

Die Immissionsrichtwerte zum Schutz vor Lärm wurden entsprechend der tatsächlichen Nutzung des Gebietes, in dem die nächstgelegene schutzwürdige Bebauung liegt, festgelegt.

Die zusätzlich anfallenden Abfälle werden mit den bereits jetzt schon anfallenden Abfällen einer Verwertung bzw. geordneten Entsorgung zugeführt.

Wasserrechtliche Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen. Abwasser fällt im Produktionsprozess nicht an.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen i.S.d. § 16 Abs. 2 BImSchG sind vom beantragten Vorhaben nicht zu erwarten.

Damit waren in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. §§4, 4a - 4d 9. BImSchV auszuliegenden Unterlagen zum Antrag vom 06.02.2004 keine Umstände darzulegen, die nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Aus diesem Grund wurde antragsgemäß von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

Aus den gleichen Gründen i.V.m. mit einer Einzelfallprüfung i.S.d. § 3c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet.

5. Die Formulierung der Nebenbestimmung im Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.

Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

6. Es ist sichergestellt, dass das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG gemäß den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen und der Nebenbestimmungen (Abschnitt C) erfüllt.

Dazu ist folgendes auszuführen:

- 6.1 § 5 Abs. 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, angesprochen.

Hinzu kommt die Pflicht der Anlagenbetreiberin, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen verursachen, ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Zum Schutz vor Gesundheitsgefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen werden in Nr. 4.2 bis 4.5 der TA Luft Immissionswerte festgelegt. Diese Immissionswerte kennzeichnen bei der Prüfung von Gesundheitsgefahren bzw. erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen die Grenze zwischen schädlichen und unschädlichen Umwelteinwirkungen. Dabei ist die Nr. 4.1 TA Luft zugrunde zu legen.

Danach ist die Schutzpflicht vor Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nrn. 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind sichergestellt, wenn die Emissionsmassenströme unter den in der Nr. 4.6.1.1 TA Luft aufgeführten Bagatellmassenströmen liegen. Die Emissionsmassenströme der in der Nr. 4.6 TA Luft genannten Stoffe Staub (ca. 0,079 kg/h) und Blei (ca. 0,0079 kg/h) unterschreiten die auf die angeordneten Grenzwerte bezogenen Bagatellmassenströme von 1 kg/h (Staub) und 0,025 kg/h (Blei).

Damit ist bezüglich der genannten Stoffe die Schutzpflicht sichergestellt und eine Bestimmung der Immissionskenngrößen nicht erforderlich.

Beim Auftreten von Schadstoffen, für die keine Immissionswerte in der TA Luft festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen. Danach ist eine weitere Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen. Die Art und Betriebsweise der Gießerei, einschließlich der getroffenen Vorsorgemaßnahmen und festgelegten Grenzwerte sowie die fachlichen Ausführungen der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden, bieten für eine weitere Prüfung i.S.d. Nr. 4.8 TA Luft keine hinreichenden Anhaltspunkte.

Die Bestimmung der Immissionskenngrößen für die Vorbelastung, die Zusatzbelastung und die Gesamtbelastung für die emittierten Schadstoffe ist damit nicht erforderlich.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Geräusche Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen, in der unter Nr. 6.1

entsprechende Immissionsrichtwerte festgelegt sind.

Der Schutzanspruch vor Lärm ergibt sich aus der tatsächlichen Nutzung in der Umgebung des Standortes unter Berücksichtigung weiterer möglicher Lärmemittelen, die hier jedoch nicht beachtlich sind. Dem geschuldet wurden die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 Buchstabe d TA Lärm für die nächstgelegene Wohnbebauung (allgemeines Wohngebiet) festgelegt.

- 6.2 Auch die in § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG normierte Vorsorgepflicht wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen dieser Entscheidung in vollem Umfang erfüllt.

Luftreinhaltung

§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG verlangt, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, gegen erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft getroffen wird, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen der Emissionsbegrenzung. Eine Konkretisierung dieser Anforderungen erfolgt auf der Basis der nach § 48 BImSchG erlassenen Verwaltungsvorschriften TA Luft und TA Lärm.

Das hier beantragte Vorhaben trägt dem bei Umsetzung der in den Antragsunterlagen gemachten Ausführungen und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen Rechnung.

Mit der antragsgemäßen Erweiterung der Schmelz- und Gießanlage wird der Stand der Technik bezüglich der Luftreinhaltung eingehalten.

Grenzwertfestlegungen erfolgen antragsgemäß für Gesamtstaub und Blei.

Für Zinn erfolgt die Grenzwertfestlegung gemäß 5.2.2 TA Luft und für Dioxine und Furane gemäß 5.2.7.2 TA Luft.

Die regelmäßige Wartung der Gewebefilter gewährleistet eine hohe Verfügbarkeit und damit ein geringes Ausfallrisiko. Eine sichere Reinigung der anfallenden Abgase ist damit gesichert.

Der Aufbau und der Betrieb der Feuerungsanlagen zur Beheizung der Kesselöfen unterscheiden sich wesentlich von den bei gewöhnlichen Heizungsanlagen vorhandenen Bedingungen. Es handelt sich hier um eine Prozessfeuerung, bei der funktionsbedingt Abgastemperaturen auftreten, die deutlich von den Abgastemperaturen üblicher Heizungs- und Brauchwasseranlagen abweichen, so dass hier die 1. BImSchV nicht zur Anwendung kommt und auch nicht als Erkenntnisquelle herangezogen werden kann.

Bei Einhaltung regelmäßiger Reinigungszyklen und Brenneroptimierung ist gewährleistet, dass die Feuerungsanlagen dem Stand der Technik des jeweiligen Prozesses oder der jeweiligen Bauart entsprechen.

Lärmschutz

Die Schmelz- und Gießanlage der Firma Metalltechnik Halsbrücke GmbH & Co KG liegt entsprechend des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Halsbrücke innerhalb einer gewerblichen Baufläche.

Die nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnbebauungen an der Karl-Marx-Straße 10 (IO 1) und Am Schulberg 3 (IO 3) befinden sich entsprechend des Flächennutzungsplanes in zum Wohnen bestimmtem Gebiet. Der Charakter dieses Gebietes entspricht dem eines allgemeinen Wohngebietes nach § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Die vom Gutachter vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen an den Radialventilatoren und deren Abgasleitungen werden als prinzipiell geeignet beurteilt, die Geräuschmission in der Nachbarschaft auf das zulässige Maß zu vermindern. Die vom Gutachter angesetzten erforderlichen Pegelminderungen an den Absauganlagen reichen allerdings nicht aus, um eine IRW-Einhaltung zu erzielen.

Schallschutzmaßnahmen müssen in Konsequenz in dem Umfange gefordert werden, dass die nachgewiesene aktuelle bestehende Geräuschmissionssituation um mindestens 12 dB(A) gesenkt und damit zukünftig die nachgewiesene Lärm-IRW-Überschreitung beseitigt wird. Die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sollten in ihrer Priorität zunächst die „alte Absauganlage“ dann die „neue Absauganlage“ betreffen und sich letztlich auf die Schalldämmung der Außenfassade der Produktionshalle beziehen.

Zur Durchsetzung der Schutz- und Vorsorgepflicht sind daher vom Anlagenbetreiber die unter C.I.2.2 und C.I.2.3 aufgeführten Nebenbestimmungen und sonstigen Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik zu fordern.

Die Festlegungen zu den Spitzenpegeln resultieren aus Nr. 6.1 Abs. 2 TA Lärm.

Messungen

Die Anordnungen zur Messung der Emissionen in der Abluft und der IRW zum Lärm sind notwendig, um die Überwachung der Anlage gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG sicherzustellen. Sie wurden gemäß § 28 BImSchG und bezüglich der Abluftmessungen i.V.m. der Nr. 5.3.2.1 TA Luft angeordnet.

Gewerberecht/Arbeitsschutz

Die Anordnungen zum Gewerberecht basieren auf §§ 1 und 3 i.V.m. § 4 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutzrichtlinien.

Die Vorschriften (Verordnungen, Richtlinien und Technischen Regeln) spiegeln den Stand der Sicherheitstechnik und des Arbeitsschutzes wieder und sind geeignet, die Arbeitnehmer vor Gefährdungen zu schützen. Damit wird § 6 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG Rechnung getragen.

- 6.3 Gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG sind Abfälle zu vermeiden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind bereits im Antrag berücksichtigt. Es ist lediglich eine Anpassung an die geänderten Abfallmengen vorzunehmen.

6.4 Bau/Brandschutz

Bauplanungsrecht

Das Vorhaben wird innerhalb eines bestehenden Gebäudes in einem Altindustriestandort innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils umgesetzt.

Es erfolgt keine Nutzungsänderung.

Bauordnungsrecht

Es werden keine baugenehmigungsrechtlich relevanten Änderungen vorgenommen.

Brandschutz

Die Forderung beruht auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, da es grundsätzlich unerheblich ist, unter welchen Umständen Emissionen ausgelöst werden, die zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen (vgl. Rn. 12 zu § 5 BImSchG, Jarass, 5. Auflage, S. 158).

Durch die Übergabe des Feuerwehrplanes wird die zuständige Feuerwehr in die Lage versetzt, ihre Aufgaben nach § 7 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) zu erfüllen.

Durch die im Brandfall freigesetzten Gase und Kontaminationen durch austretende Flüssigkeiten ist es möglich, dass für die Nachbarschaft und Allgemeinheit Gefahren und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden.

Eine schnelle und erfolgreiche Brandbekämpfung der bedrohten Betriebseinrichtungen ist notwendig, um die Auswirkungen eines Brandfalles und damit die schädlichen Umweltauswirkungen möglichst gering zu halten.

8. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insoweit sie in diesem Verfahren zu prüfen waren, stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Belange des Naturschutzes werden vom Vorhaben nicht berührt.

Bezüglich der wasserrechtlichen Belange treten keine negativen Veränderungen ein.

9. Es wurde bereits dargestellt, dass öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Somit war gemäß § 6 BImSchG die beantragte Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Schmelz- und Gießanlage der Firma Metalltechnik Halsbrücke GmbH & Co KG, Ladestraße 3 in 09633 Halsbrücke, zu erteilen.

10. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12, 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i.V.m. § 1 Sechstes Sächsisches Kostenverzeichnis (6. SächsKVZ) i.V.m. Nr. 55 Tarifstelle 1.4.1 i.V.m. 1.1.1 und der Anmerkung Nr. 7 zu den Tarifstellen 1.1 - 1.23 der Anlage 1 zu § 1 6. SächsKVZ, da es sich um eine wesentliche Änderung der Gießerei gemäß § 16 BImSchG ohne Bekanntmachung und Auslegung handelt.

Berechnungsgrundlage bilden die Errichtungskosten von [REDACTED] Abzüglich von 10 % nach Anmerkung 7 ergeben sich als immissionsschutzrechtliche Gebühr [REDACTED]

Darüber hinaus sind die Gebühren für die nach § 13 BImSchG in diesem Verfahren gebündelten Entscheidungen (Messanordnung) gemäß der Anmerkung Nr. 3 zu den Tarifstellen 1.1 - 1.23 der Anlage 1 zu § 1 6. SächsKVZ zu erheben:

Für die Anordnungen der Messungen der Emissionen und Immissionen wird die Mindestgebühr von [REDACTED] Nr. 55 Tarifstelle 1.28 der Anlage 1 zu § 1 6. SächsKVZ festgesetzt, da es sich um Messanordnungen handelt, die ohne weiteren Aufwand für die anordnende Behörde, entsprechend der geltenden Verwaltungsvorschriften TA Luft und TA Lärm formuliert wurden.

Damit ergibt sich eine Gesamtgebühr von [REDACTED]

Auslagen nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG entstanden keine im Verfahren.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Chemnitz Widerspruch eingelegt werden.

[REDACTED]
Sachbearbeiter